

I. Aktenvermerk

Besprechung am 03.07.2015, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr in Nürnberg, Luftamt Nordbayern, hinsichtlich der im Verfahren aufgetreten Problemfelder für den Neubau eines Verkehrslandeplatzes in der Region Coburg

Teilnehmer:

Herr Brunner	Luftamt Nordbayern
Herr Sommerhäuser	Luftamt Nordbayern
Herr Pierdzig	Luftamt Nordbayern
Herr Kreitinger	Regierung von Mittelfranken, BL2
Herr Schumacher	OBB
Herr Geiger	OBB
Herr Kuballa	Projektgesellschaft
Herr Bartsch	CDM Smith
Frau Busch	CDM Smith
Herr Dr. Giesecke	Rechtsanwalt, Kanzlei Lenz & Johlen

Auf Einladung des Luftamtes Nordbayern wurde am 03.07.2015 eine Besprechung durchgeführt, in welcher dem Antragsteller die Problembereiche vorgestellt wurden, die sich im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange sowie durch die vorgetragenen Einwendungen ergeben hatten. Ziel der Besprechung war es, dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, zu bereits festgestellten Problemen Stellung zu nehmen. Eine Detailerörterung erfolgte nicht, sondern wurde dem Erörterungstermin vorbehalten. Nach der Einleitung durch Herrn Brunner wurden die Probleme sowie der Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Planunterlagen themenbezogen durch Herrn Pierdzig vorgetragen. Hierzu wird auf die diesem Aktenvermerk beigefügten Unterlagen verwiesen. Festzuhalten bleibt insbesondere Folgendes:

- Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich möglicherweise ein Versagungsgrund, da unter Umständen weder eine artenschutzrechtliche Ausnahme noch eine Abweichung hinsichtlich der Vogelschutzgebiete von europäischem Rang erteilt werden kann. Die naturschutzfachliche Bewertung durch die Regierung von Oberfranken ist seitens des Antragstellers schwer einzuordnen. Dieser ist in vielen Bereichen anderer Auffassung. Insbesondere sei die Stellungnahme nicht ausreichend belegt. Nach Meinung des Antragstellers wurden die Untersuchungen sowie die Gutachten ordnungsgemäß durchgeführt und erstellt. Der Vorwurf der Unvollständigkeit der Planunterlagen durch die Regierung von Oberfranken wird zurückgewiesen. Auf Anregung des Luftamtes Nordbayern soll zu den naturschutzfachlichen Belangen, bei denen Diskrepanzen aufgetreten sind, durch den Antragsteller konkret Stellung genommen werden. Das LAN nimmt diese dann, falls erforderlich, zum Anlass nochmals mit der höheren Naturschutzbehörde in Kontakt zu treten. Es wird von Seiten des LAN festgehalten, dass die Wertigkeit einer naturschutzfachlichen Stellungnahme durch die höhere Naturschutzbehörde nicht ohne Weiteres in Abrede gestellt werden kann.
- Die DFS wurde nunmehr um endgültige Stellungnahme ersucht mit der Bitte um Mitteilung, ob das Gelände geeignet, bedingt geeignet oder nicht geeignet ist. Von Seiten des Antragstellers ist es nicht nachvollziehbar, dass die DFS erst eine Planung durchführen lässt und bereits im ROV sowie 2013 beteiligt war, sich jetzt aber überraschend durch die Hindernissituation möglicherweise ein KO-Kriterium ergibt. Der Antragsteller erwägt, um einen Gesprächstermin bei der DFS zu bitten, um die Hindernissituation mit dieser persönlich zu erörtern. Eine Äußerung von

Seiten des Luftamtes im Hinblick darauf, ob dieses Vorgehen sinnvoll erscheint, erfolgt nicht.

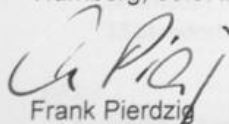
- Der Antragsteller wird weiterhin auf vorgebrachte Mängel im Rahmen der Alternativenprüfung angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen zum Teil auf Erkenntnissen von 2007 beruhen. Hierzu wird von CDM Stellung genommen werden.
- Hinsichtlich der Aussage, dass der Erwerb von Grundstücken nicht förderfähig ist, zeigte sich der Antragsteller überrascht. Herr Geiger merkt an, dass eine Förderung nur dann denkbar ist, wenn der Grundstückserwerb das unmittelbare Ziel ist. Es ergibt sich hier ggfs. eine Lücke in der Finanzierung. Der Antragsteller wird diese Problematik noch klären und auch im Übrigen die geplante Finanzierung näher darlegen.
- Die angesprochenen Kosten, die die Beseitigung des Bodendenkmals (Beprobung, Baubegleitung etc.) mit sich bringt, lassen sich nach Angabe des Antragstellers nicht einschätzen und damit auch im Bereich der Finanzierung nicht in Ansatz bringen.
- Ein Bürgerbehren in der Stadt Coburg wird als eher wahrscheinlich angesehen. Sofern dieses Bürgerbehren ein vergleichbares Ergebnis nach sich zieht wie im Landkreis Coburg, muss die Finanzierung durch die anderen Gesellschafter aufgefangen werden. Dies sei nach Aussage des Antragstellers möglich, wobei eine genaue Aufteilung zwischen den Gesellschaftern noch erfolgen müsste.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens werden seitens des Antragstellers die Stellungnahmen zu den Einwendungen sowie zusätzliche fachliche Stellungnahmen/Erörterungen nachgereicht. Seitens Herrn Brunner wurde dazu angemerkt, dass es dann problematisch wäre, falls neue Sachverhalte auftauchten, die ggfs. eine neue Auslegung erforderlich machen würden.

Von Herrn Kreitingen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nur dann durchgeführt werden kann, wenn auch eine positive Entscheidung denkbar ist. Dies ist jetzt insbesondere von der Stellungnahme der DFS und auch von der naturschutzfachlichen Bewertung abhängig. Sollte die Stellungnahme der DFS die Ungeeignetheit des Geländes ergeben, wäre dies ein zwingender Versagungsgrund. Dies wird auch vom Antragsteller als wesentlicher Punkt entsprechend gesehen.


Der Antragsteller stellt nochmals dar, dass Politik und Wirtschaft hinter dem Projekt stehen. Gerade durch Beteiligung der Wirtschaft wird auf Kosteneinsparung und Wirtschaftlichkeit geachtet. Insofern können die veranschlagten 30 Mio Euro wahrscheinlich sogar unterschritten werden.

Nürnberg, 06.07.2015


Frank Pierdzig

II. Herrn SGL z. K.

 13. JULI 2015

III. 25.0 z. K.  13.07.15

IV. z.A.

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -

Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg



Entwurf

- I. Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz
Coburg mbH
Hahnweg 139
96450 Coburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0911 52700-	Erreichbarkeit	Datum
17.08.2015	25.41 – 3731.2.5 Herr Pierdzig		32 / 50	Zi. Nr. 01.013	19.08.2015

Neubau eines Verkehrslandeplatzes in der Region Coburg, Bereich Meeder/Neida;

Anlagen

1 Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 30.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kuballa,

Ihr Schreiben vom 17.08.2015 haben wir erhalten. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, eine eigene fachliche Stellungnahme auszuarbeiten. Wir möchten jedoch – um Missverständnissen vorzubeugen – nochmals auf die klare Rechtslage hinweisen:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG muss ein in Aussicht genommenes Gelände geeignet sein. Ist das Gelände ungeeignet, so ist die Genehmigung zu versagen. Wie bereits in unserem Schreiben vom 04.08.2015 dargelegt, handelt es sich bei festgestellter Ungeeignetheit um einen zwingenden Versagungsgrund, der keinerlei Raum für eine weitere Abwägung oder eine Ausnahme zulässt. Die Entscheidung in den Fällen des § 6 LuftVG wird nach § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH getroffen. Die DFS ist in ihrer Stellungnahme, die Ihnen ebenfalls vorliegt, zu dem Ergebnis gekommen, dass das in Aussicht genommene Gelände für die Neuanlage eines Flugplatzes ungeeignet ist. Damit ergibt sich zwangsläufig die Rechtsfolge nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, dass der Antrag abzulehnen ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass speziell auf die Thematik Topographie und nicht vorhandene Horizontalfächen im Süden des geplanten Platzes bereits vor Antragseinreichung in einer Besprechung vom 16.10.2014 seitens des Luftamtes Nordbayern ausdrücklich hingewiesen wurde. Laut damaliger Auskunft des Antragstellers „sei man sich dieser Problematik bewusst, eine Ablehnung seitens DFS habe zur Folge, dass der Platz an der geplanten Stelle nicht realisierbar sei.“ Auch in der Besprechung vom 03.07.2015 wurde ausdrücklich die Bedeutung der Stellungnahme der DFS dargestellt und darauf hingewiesen, dass – sofern sich die Ungeeignetheit des Geländes ergeben sollte – dies einen zwingenden Versagungsgrund darstellt. Dies wurde auch von Ihnen als Antragsteller als wesentlicher Punkt angesehen.

...

Dienstgebäude
Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg

Telefon 0911 52700-0
Telefax 0911 364446
Telefon Lärmschutzbeauftragter 0911 5298062

E-Mail luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de
Internet www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Flughafen
Bus: Linie 32 und 33
U-Bahn: Linie 2

Ungeachtet der naturschutzrechtlichen Problematik, aus der sich möglicherweise ein weiterer Versagungsgrund ergeben könnte und der anderen noch offenen Punkte, ergibt sich durch die von der DFS im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG gutachtlich festgestellte Ungeeignetheit des in Aussicht genommenen Geländes ein Sachverhalt und damit eine Rechtslage, die keine andere Möglichkeit als die Ablehnung des Antrages durch das Luftamt Nordbayern zulässt. Eine Abwägung findet bei einem zwingenden Versagungsgrund nicht mehr statt.

Wir geben Ihnen nochmals die Möglichkeit, Ihren Antrag bis zum **21.09.2015** zurückzunehmen. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Rücknahme erfolgt, muss der Antrag abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Brunner
Regierungsdirektor

H. W. 19.08.15

Präji 19.8.15

II. In Kopie

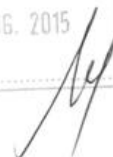
Oberste Baubehörde im Bayer.
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Sachgebiet IIE7
Lazarettstraße 67
80636 München

*mit OBB inhaltlich
abgestimmt (H. Schwanke)
Präji 19.8.15*

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. WV.
(pi)

POSTAUSGANG
19. AUG. 2015
Erled.



Falsche Standortwahl, Nichteignung

Dienstag, 30. Juni 2015
09:25

Naturschutz:

- Antragsteller hat sich unter 4 Alternativen wissentlich für den Standort mit den größten Artenschutzproblemen entschieden
- Bildung einer Barriere zwischen den beiden Teilflächen des Vogelschutzgebietes von europäischem Rang
- Wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt sind (nach Auffassung der RvOfr. Ist dies hier der Fall), ist eine Abweichungsprüfung erforderlich. In diesem Fall kann wohl für den Standort keine Ausnahme erteilt werden, da im ROV 4 Alternativen, die geeignet waren, geprüft wurden. 3 Alternativen weisen dies Problematik mit europäischen Vogelschutzgebieten nicht auf, es sind damit zumutbare Alternativen vorhanden (Art. 45 Abs. 7 BNatSchG)
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist aus fachlicher Sicht wohl ebenfalls nicht möglich wegen des Vorhandenseins eines Dichtezentrums für den Rotmilan. Es sind hier im Unterschied zur Bewertung im ROV 2007 neue Sachverhalte aufgetreten. Im ROV wurde lediglich eine Beurteilung seitens der RvOfr. hinsichtlich der Vogelschutzgebiete, nicht aber hinsichtlich des Artenschutzes abgegeben. Die kommt jetzt noch erschwerend dazu, bei der Alternativenprüfung hat sich der Antragsteller mit dieser Problematik überhaupt nicht auseinandergesetzt (im Vergleich zu den anderen möglichen Alternativen)
- Bereits in der landesplanerischen Beurteilung von 2007 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Standort Meeder-Neida NICHT uneingeschränkt den raumordnerischen Vorgaben entspricht und der naturschutzfachlichen Beurteilung im Planfeststellungsverfahren eine besondere Bedeutung zukommt.

EASA:

- Die EASA Sicherheitsrichtlinien (ED Decision 2014/012/R) stehen in eklatantem Widerspruch zu den Erhaltungszielen im Vogelschutzgebiet. U. a. sollen Nahrungshabitate f. Rotmilan, Schwarzstorch etc. möglichst attraktiv gehalten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen etc. in näherer Umgebung des Flugplatzgeländes oder sogar auf dem Gelände selbst durchgeführt werden.
- Der Flugplatzbetreiber ist nach den EASA-Richtlinien verpflichtet, auf die Landnutzung Einfluss zu nehmen und Wildlebensräume unattraktiv zu machen.
- An diesem Standort ergibt sich damit eine nicht lösbare Problematik, dass einerseits durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen der Bereich für Greifvögel etc. möglichst attraktiv gemacht werden soll (Erhalt von Brutgebieten und Nahrungshabitaten), andererseits aber gerade dadurch gegen die Sicherheitsrichtlinie verstoßen und bspw. für den Rotmilan auch das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird.

Region 4:

- Der Standort deckt Südthüringen ab, nicht aber die Region 4. Bspw. ist der Bereich Forchheim überhaupt nicht erfasst. Deutlicher Standortunterschied zu den von der RvOfr. untersuchten 13 Standorten (Nähe Rattelsdorf)

DFS:

- Bei der Neuanlage eines Flugplatzes ist das quasi Nichtvorhandensein der horizontalen Übergangsflächen im Süden anlagentechnisch nicht akzeptabel. Nach telefonischer Auskunft ist ein Durchdringen der Übergangsfläche im Einzelfall zwar möglich, nicht aber in dieser Dimension bei der NEUANLAGE eines Flugplatzes. Es ist grundsätzlich der Standort zu wählen, der am wenigsten gegen die Richtlinien verstößt. Dieser Standort ist zur Anlage eines Flugplatzes wohl daher nicht geeignet nach § 6 Abs. 2 LuftVG. Die Fortsetzung der Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme der DFS wurde mit Email vom 30.06.15 angefordert mit der Bitte, insbesondere zur Abstufung "geeignet", "bedingt geeignet" oder "ungeeignet" Aussagen zu treffen.

Fehlerhafte Alternativenprüfung

Dienstag, 30. Juni 2015
09:44

- Richtlinienkonforme Herstellung Brandensteinebene möglich
- Standort mit anlagentechnisch besserer Eignung vorhanden? Diesbezüglich fehlen jegliche Aussagen in der Alternativenprüfung. Es wurden lediglich die Ergebnisse von 2007 ohne weitere Wertung für das 2014 begonnene Verfahren in die Unterlagen einkopiert. Der Antragsteller hat sich insbesondere nicht mit artenschutzrechtlicher Problematik, Hindernissituation etc. an den anderen Standorten beschäftigt.
- Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Alternativenprüfung für den Bereich Naturschutz eine falsche Bewertung, d. h. Wertigkeit in Bezug auf andere Einflussgrößen, getroffen. Eine weitergehende Bewertung der anderen Standorte in fachlicher Sicht konnte jedoch nicht erfolgen, da von seiten des Antragstellers für die Alternativen jegliche Unterlagen fehlen und man sich lediglich auf einen Standort beschränkt hat.

Unvollständige/fehlerhafte Unterlagen

Dienstag, 30. Juni 2015

09:51

Naturschutz

- Eine Abstimmung des gesamten Ausgleichs/Ersatzerforderniskonzeptes ist weder mit der unteren noch mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Die höhere Naturschutzbehörde hatte mehrmals um frühzeitige Information und Einbindung gebeten
- A/E-Konzept entspricht nicht den üblichen Standards
- Vorgeschlagene Maßnahmen stellen keinen sachgerechten Ausgleich und Ersatz für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar. Der LBP ist wesentlichen Teilen nachzubessern.
- Berechnung Kompensationsbedarf ist nicht nachvollziehbar, Karte der Teilflächen und Exceltabelle fehlen. Überprüfung des Bedarfs daher überhaupt nicht möglich.
- Die verbal-argumentative Bewertung beim Kompensationsbedarf fehlt und ist noch nachzureichen
- Aus den vorgenannten Punkten resultierend besteht kein Einverständnis der Höheren Naturschutzbehörde mit dem ermittelten Kompensationsbedarf. Erheblicher Nachbesserungsbedarf.
- Bilanz für den Kompensationsumfang ist fehlerhaft und nicht sachgerecht, daher derzeit nur unvollständiger Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Flächen innerhalb des Flugplatzgeländes sind für sachgerechten Ausgleich nicht geeignet. Selbst bei Muc 3 liegen alle Ausgleichsflächen ausserhalb des Flughafenzaunes
- Für die Durchführung der Maßnahme K2 sind noch schuldrechtliche Vereinbarungen zu schließen. Falls die Flächen nicht erworben werden können, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zur Sicherung auf 25 Jahre an den Grundstücken zu sichern.
- Intensivgrünland ist mit 3 Wertpunkten bewertet und nicht wie in den Unterlagen mit 2 Wertpunkten.
- Entsigelung der Brandensteebene, Nachnutzung in Antragsunterlagen nicht geregelt. Wenn diese Maßnahme als Ausgleich anerkannt werden soll, muss dies extensives Grünland sein.
- Kompensationsmaßnahme K9 dingliche Sicherung durch Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf 25 Jahre. Vor Erlass Planfeststellungsbeschluss schuldrechtliche Vereinbarung mit Höherer Naturschutzbehörde in Form einer Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung nötig.
- K3 und K9 im Einflussbereich der Platzrunde, daher als Ausweichraum für Greifvögel nicht und als Ausgleich nur bedingt - wenn überhaupt realisierbar - geeignet.
- Es fehlen 540.967 Wertpunkte für eine ausgeglichene Bilanz, vorausgesetzt, dass sich der Kompensationsbedarf als korrekt erweist und K2 sowie K9 realisierbar sind. Geeignete Ausgleichs- und Ersatzflächen (in erheblichem Umfang) und die Ersatzaufforstungsfläche sind noch nachzuweisen.
- Gutachterliches Fazit, dass die CEF-Maßnahmen die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen stützen oder verbessern, kann nicht nachvollzogen werden
- Die Behauptung, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen, wird seitens Höherer Naturschutzbehörde bezweifelt, da mindestens beim Rotmilan ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfüllt ist.
- Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach §45 Abs. 7 nötig. Diese ist nicht möglich, da zumutbare Alternativen im ROV festgestellt wurden (andere Standorte). Antragsteller hat sich wissentlich für den Standort mit der größten Artenschutzproblematik entschieden.
- Bewertung Bekassine nicht sachgerecht
- Bewertung Braunkehlchen nicht sachgerecht, Revier wird erlöschen, K3 nicht als Ersatz geeignet.
- Bewertung Kiebitz s. o.
- Bewertung Rebhuhn s. o.

- Rohrweihe: andere CEF-Maßnahme erforderlich, Maßnahme K9 fachlich ungeeignet
- Schwarzmilan: K2 schwierig zu realisieren, K9 fachlich ungeeignet, andere CEF-Maßnahme erforderlich
- Rotmilan: Rote Liste Bayern, Dichtezentrum. Tötungsrisiko wird insbesondere signifikant erhöht, da von oben auftretende Objekte von oben oder hinten offensichtlich nur reduziert wahrgenommen werden können. Daher auch erhöhte Kollisionsraten mit den Flügeln von WKA. Kombination von erhöhter Gefährdungsdisposition und besonderer Anziehung (Kurzrasen) begründet diese signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.
- Rotmilan hat im Bereich des geplanten VLP eine aussergewöhnlich hohe Dichte, die durch einen Verweis auf die Vogelschlagstatistik nicht berücksichtigt wird.
- K9 für Rotmilan nicht zielführend, da dieser Raum bereits durch 2 Brutpaare besetzt ist. Gezielte Landnutzungsänderungen in ausreichendem Abstand zum Eingriff wären nötig.
- Natura 2000-Gebiete unvollständig erfasst, da 3 FFH-Gebiete nicht behandelt wurden. Verträglichkeitsstudie ist insofern unvollständig. Nachbesserung zwingend erforderlich.
- Wichtige Unterlagen nicht berücksichtigt: Bayer. Verordnung zu europ. Vogelschutzgebieten, LBV-Gutachten, offizielle Wiesenbrüterkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt. Damit sind erhebliche Datenlücken vorhanden.
- Diverse fachliche Richtigstellungen hinsichtlich Kolbente, Rohrweihe, Silberreiher, Weißstorch, Kiebitz.
- Fischadler fehlt vollständig
- Flugbewegungszahlen widersprüchlich

Planunterlagen:

- "kombinierte Motor/Windenschleppbahn mit 1480 m Länge" "Errichtung zwei integrierter Segelfluglandeplätzen" entspricht nicht der zeichnerischen Darstellung in den Plänen. Dargestellt sind Landebahnen für SFZ vor der eigentlichen S/L-Bahn. Es widersprechen sich Textteil und Pläne.
- Sofern eine Bahn mit 1480 m Länge Gegenstand der Planfeststellung ist, muss Codezahl 3 und nicht Codezahl 2 angesetzt werden.
- Die Start/Landestrecke CJ2 und Beech 200 überschreiten die Werte von 1420 m. Damit ist die beantragte Pistenlänge im Hinblick auf den geplanten gewerblichen Einsatz für die Bemessungsflugzeuge bis 5,7 t zu kurz. Überhaupt NICHT berücksichtigt sind LFZ bis 10 t(!), die als PPR beantragt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob einer der Nutzer bereits über ein derartiges LFZ verfügt, ausschlaggebend ist der Benutzungsumfang, der planfestgestellt werden soll.
- Es fehlt ein Bemessungsflugzeug in der Gewichtsklasse bis 10 t.
- Bereich Nachtflug: Völlig unklar, was hier planfestgestellt werden soll. "Es soll für den Flugplatzbetreiber die Möglichkeit bestehen, bis max. 12 Anflüge pro Monat im Rahmen einer PPR-Regelung zuzulassen" Es scheint hier etwas vom Verständnis seitens des Antragstellers nicht ganz klar zu sein: Die bisherige Regelung Coburg-Brandensteinebene hat nichts mit der Platzgenehmigung zu tun. Vielmehr wurden für div. Firmen Aussenlandeurlaubnisse mit einem bestimmten Kontingent erteilt. Wenn der VLP Coburg-Meeder tatsächlich auch für Nachtflug zugelassen werden soll, fehlt hierzu eine klare Aussage im Antrag und auch eine qualitative Bewertung im Lärmgutachten. Der Gutachter spricht von monatlich 2 Nachtflugbewegungen. Es scheint so, als wären Antrag und Gutachten nicht abgestimmt.
- Formulierungen im Schallimmissionsgutachten "Regulärer Nachtflugbetrieb findet am VLP Coburg-Brandensteinebene derzeit nicht statt" und "Wegen der geringen Anzahl von Nachtflugbewegungen ist deshalb eine Ermittlung des äquiv. Dauerschallpegels nicht sinnvoll ... und kann daher auch nur qualitativ vorgenommen werden" zeugt von mangelndem Verständnis. Gemeint ist wohl Flugbetrieb im Zeitraum 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Da im Winterhalbjahr SS + 30 deutlich VOR 22:00 Uhr liegt, ist sehr wohl von regulärem Nachtflugbetrieb auszugehen.
- Zum Teil fehlerhafte Einnordung der Pläne selbst um bis zu 90 °, vgl. Bauschutzbereich
- Straßenverlauf neue ST2205 nicht enthalten, insofern ggfs. Nachbesserung Lärmgutachten (Baulärm) erforderlich
- Wasserrechtliche Anträge fehlen
- Wasserrechtliche Nachweise fehlen zum Teil

Finanzierung

Dienstag, 30. Juni 2015
15:00

- In den Planfeststellungsunterlagen sind lediglich die Beschlüsse enthalten, einen Antrag auf Planfeststellung zu stellen, nicht aber die Beschlüsse, wie und in welcher Höhe sich die Gesellschafter beteiligen.
- Der Erwerb von Grundstücken ist nicht zuschussfähig. Dem Antragsteller gehört im Bereich des Vorhabens nach Kenntnis des LAN kein einziges Grundstück. Die Kosten für den Grunderwerb sind nach Auskunft des Antragstellers (Projektsteuerer Herrn Bartsch) in den 30 Mio Euro enthalten und mit einem Vielfachen des Richtwerts angesetzt. Hierbei wird von einem durchschnittlichen Wert von 6,50 Euro ausgegangen, zu dem die Grundstücke erworben werden können. Insgesamt werden für den Flugplatz 60 ha Land benötigt.“ Richtig ist, dass nach den ersten. Antragsunterlagen 90 ha Land benötigt und zugekauft werden müssten Im Wirtschaftsplan (nicht in den Antragsunterlagen enthalten!) eingestellte Kosten für Grunderwerb belaufen sich auf 3.775.527,07 Euro. Dies würde bei 89,84 ha 4,20 €/m² ergeben. Rechnet man mit 6,50 €/m², ergibt sich ein Wert von 5,84 Mio €! Nun ist der Wert für Grunderwerb korrigiert auf etwas über 70 ha. Bei einem Preis von 6,50 E würden sich hier 4,58 Mio Euro ergeben. In den Antragsunterlagen ist ein Wert von lediglich 4 Euro/m² zu finden. Die erscheint deutlich zu niedrig angesetzt und entspricht auch nicht dem vom Antragsteller mitgeteilten Ansatz (per AV festgehalten).
- Kosten für den Erwerb zusätzlicher Grundstücke, die ZUSÄTZLICH als Ausgleichsflächen notwendig sind, nicht berücksichtigt
- Kosten für 3-D-Modell und Denkmalschutz (Beprobung, Baubegleitung, Sicherung Bodendenkmal) nicht berücksichtigt
- Kosten für Sichtschutz zur St 2205 nicht berücksichtigt